



Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

Kreis Offenbach
7. Auflage 2014



Kreis Offenbach

Impressum

Trennungs- und Scheidungsbroschüre für Frauen

Herausgeberinnen:

Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

1. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
2. Auflage: Gleichstellungsstelle Kreis Offenbach
3. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
4. Auflage: Frauenbüro Kreisverwaltung Offenbach
5. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach
6. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

7. Auflage: Frauenbeauftragte in Kreis und Stadt Offenbach

Juristische Bearbeitung:

Bärbel Graul-Sattler, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Familienrecht und Mediatorin, Seligenstadt
www.scheidung-fuer-sie.de

Layout, Satz und Titelgestaltung: Kreis Offenbach

Druck: ??????

Trennung und Scheidung

Informationen für Frauen

Die Nachfrage ist nach wie vor groß. Unsere Scheidungsbroschüre erscheint 2014 in der 7. Auflage. Dies ist ein Zeichen dafür, dass der Bedarf an aktuellen Informationen zum Thema Trennung und Scheidung gleich bleibend hoch und notwendig geblieben ist.

Wie auch in den vorangegangenen Auflagen haben wir die Inhalte überarbeitet, an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und dort, wo erforderlich, ergänzt. Damit haben Frauen die Gelegenheit, Hilfestellung bei anstehenden Problemen und Fragen zu erhalten und einen Überblick über vorhandene Institutionen und Beratungsstellen zu bekommen.

Die Broschüre dient nach wie vor nicht als Ersatz für rechtliche Beratung.

Inhalt

Vorwort zur 7. Auflage _____	3
Die Trennung _____	7
Die Scheidung und die Scheidungsfolgen _____	13
Berufsausbildung und Arbeitsplatz _____	27
Staatliche Hilfen _____	29
Adressen _____	36

Die Trennung

7

Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben _____	7
Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen _____	8
Der Auszug aus der Ehemwohnung und die Finanzen _____	8
Das Gewaltschutzgesetz _____	9
Sorgerecht _____	9
Umgangsrecht _____	10
Betreuung der Kinder _____	11
Trennungsunterhalt _____	12
Teilung der Haushaltsgegenstände _____	12
Schulden - wer haftet? _____	13

Die Scheidung und die Scheidungsfolgen

13

Wann erfolgt die Scheidung? _____	13
Die Anwältin/der Anwalt _____	14
Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe _____	14
Unterhalt _____	16
Reform des Unterhaltsrechts _____	16
Unterhalt für die Kinder _____	16
Die Höhe des Unterhalts _____	16
Gesetzlicher Mindestunterhalt für die Kinder / Wachstumsbeschleunigungsgesetz 01.01.2010 _____	16
Düsseldorfer Tabelle _____	17
Auswirkungen auf so genannte Alttitle _____	18
Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren _____	19

Unterhaltsvorschuss _____	19
Unterhalt für volljährige Kinder _____	19
Unterhalt für die Frau _____	20
Sorgerecht _____	21
Umgangsrecht _____	21
Haushaltsgegenstände und Ehewohnung _____	22
Zugewinnausgleich - Änderungen seit 01.09.2009 _____	22
Was bedeutet Zugewinnausgleich? _____	22
Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung _____	23
Wie wird der Zugewinnausgleich aktuell berechnet? _____	24
Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn? _____	24
Versorgungsausgleich - Änderungen seit 01.09.2009 _____	24
Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners _____	25
Ein neuer Name nach der Scheidung _____	26

Berufsausbildung und Arbeitsplatz

27

Zurück in den Beruf _____	27
Minijobs _____	28
Arbeitsplatz und Kinder _____	28

Staatliche Hilfen

29

Arbeitslosengeld II (ALG II) _____	29
Regelsätze _____	31
Bildung und Teilhabe _____	31
Elterngeld _____	32
Wer hat Anspruch auf Elterngeld? _____	32
Wie hoch ist das Elterngeld? _____	32
Wie lange kann Elterngeld bezogen werden? _____	33
Wie und wo muss Elterngeld beantragt werden? _____	34
Kindergeld _____	34
Kinderzuschlag _____	35
Betreuungsgeld _____	35

Adressen

36

Die Trennung

Bereits bei der Trennung werden oftmals entscheidende Weichen gestellt, die den späteren Gang der Scheidung festlegen. Begeben Sie sich möglichst zu Beginn einer Trennung zu einem Anwalt/einer Anwältin, um keine Fehlentscheidungen zu treffen.

Unter der Trennung im Rechtssinne versteht man in erster Linie, dass man nicht mehr zusammen wohnt, keinen gemeinsamen Haushalt mehr führt und nicht mehr miteinander schläft. Erst nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Trennungsjahres kann man einen Scheidungsantrag einreichen.

Es ist durchaus möglich, dass Sie zusammen mit dem Ehepartner, aber dennoch getrennt in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dann muss aber darauf geachtet werden, dass es keinen gemeinsamen Tagesablauf mehr gibt, nicht mehr gemeinsam gegessen wird und Sie Ihre Wäsche getrennt waschen. Weitere Voraussetzung ist, dass jeder Ehepartner ein eigenes Zimmer hat und das Leben sich wie in einer Wohngemeinschaft abspielt.

Sinn und Zweck des Trennungsjahres ist es, dass sich die Partner darüber klar werden, dass sie sich endgültig voneinander trennen. In diesem Zusammenhang ist bei einem Getrenntleben innerhalb einer gemeinsamen Wohnung zu beachten, dass keine Versöhnung mehr stattfindet, da unter Umständen das Trennungsjahr hierdurch unterbrochen werden kann. Es ist daher ratsam, beim Entschluss zu einer Trennung „Nägel mit Köpfen“ zu machen und sich auch räumlich zu trennen.

Sie wollen in Ihrer Wohnung bleiben

Was ist zu tun, wenn Sie in der Ehwohnung bleiben möchten und der Mann von sich aus nicht die Wohnung verlässt?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

Sie versuchen, sich gütlich mit dem Mann zu einigen.

Das Familiengericht kann Ihnen per Eilverfahren bis zur Scheidung die eheliche Wohnung zuweisen. Dies muss beim Familiengericht beantragt und begründet werden. In der Begründung muss angegeben werden, warum für Sie das Leben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar geworden ist und warum Sie die eheliche Wohnung behalten wollen. Es muss sich dabei um Umstände handeln, aus denen die absolute Untragbarkeit des weiteren Lebens in einer Wohnung ersichtlich wird, so dass es gerechtfertigt ist, den Ehegatten durch Richterspruch aus der Ehwohnung zu entfernen. Unter untragbaren Umständen versteht man Fälle von schwerer Härte wie z. B. Alkoholabhängigkeit, Drogenabhängigkeit, Belästigungen, tätliche Übergriffe usw. Bei der Zuweisung der Ehwohnung werden besonders die Belange der gemeinschaftlichen Kinder berücksichtigt.

Sie wollen aus Ihrer Wohnung ausziehen

Folgende Unterlagen sollten Sie zusammenstellen und bei einem Auszug mitnehmen:

- Heiratsurkunde
- eigene Geburtsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Ausweis/Pass
- Kinderausweis/Pass
- Impfpass
- Schulzeugnisse
- Vorsorgeheft der Kinder
- Krankenversicherungskarte
- Lohnsteuerkarte
- Rentenversicherungsunterlagen
- Arbeitspapiere/Zeugnisse
- evtl. vorhandener Ehevertrag oder sonstige Vereinbarungen
- Eigene Einkommensnachweise
- Einkommensnachweise des Ehepartners in Kopie
- Steueridentifikationsnummer
- Steuerbescheid
- Unterlagen zu Finanzen und Vermögen, wie z. B. Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungspolice, Police zu sonstigen Versicherungen sowie Belege über besondere Belastungen, z. B. Kredite

Der Auszug aus der Ehwohnung und die Finanzen

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen wollen, kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben. Grundsätzlich führt Ihr Auszug, wenn Sie gemeinsam mit dem Ehemann den Mietvertrag unterschrieben haben, nicht zu einer Änderung des Mietverhältnisses zum Vermieter/zur Vermieterin. Auch nach dem Auszug aus der Wohnung haften Sie noch für die Pflichten aus dem Mietvertrag. Das bedeutet: Zahlung der Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Schadensersatz und Renovierungsarbeiten.

Es ist ratsam, mit dem Vermieter/der Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Mann das Mietverhältnis alleine fortsetzt. Hierbei müssen der Ehemann und der Vermieter/die Vermieterin zustimmen. Dann sind Sie bezüglich der Wohnung bei allen zukünftigen finanziellen Forderungen vom Vermieter/von der Vermieterin nicht mehr zu belangen.

Das Gewaltschutzgesetz

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde die Rechtsstellung der Frauen bei Gewalt in der Familie wesentlich verbessert. Das wirkt sich natürlich auch auf das Wohl der Kinder aus. Falls Sie unter Gewalt des Partners in der Familie zu leiden haben, sind Sie nicht mehr gezwungen, die eheliche Wohnung aus Angst vor dem prügelnden Partner zu verlassen. Grundsätzlich gilt: Derjenige der schlägt, muss gehen!

Die Polizei und die Gerichte helfen den Opfern häuslicher Gewalt dabei, dass sie in der Wohnung bleiben können und der gewalttätige Partner gehen muss.

Die Polizei kann sofort im Rahmen eines polizeilichen Platzverweises den Gewalttäter aus der Wohnung verweisen oder ihn in Gewahrsam nehmen und ein Kontaktverbot aussprechen.

Das Gericht trifft dann auf Antrag vorläufige Schutzanordnungen, wie zum Beispiel Kontakt- und Näherungsverbot oder sogar Entscheidungen zur Wohnungsüberlassung. Da die Polizei den gewalttätigen Ehepartner nur für höchstens 14 Tage der Wohnung verweisen kann, sollten Sie unmittelbar nach der Anordnung durch die Polizei beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung stellen. Wird nach der Anordnung der Polizei nämlich kein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt, darf der Gewalttäter nach Ablauf der von der Polizei gesetzten Frist in die Wohnung zurückkehren.

Für Beweiszwecke ist es sinnvoll, dass Sie sich eventuelle Verletzungen beim Arzt attestieren lassen und selbst die Verletzungen fotografieren. Von der Polizei sollten Sie sich eine Bescheinigung über den Platzverweis geben lassen.

Natürlich gibt es auch Frauen, die keine gerichtliche Maßnahme erwirken wollen, sondern lieber anderweitig Schutz suchen möchten. Sie haben für diesen Fall die Möglichkeit, ein Frauenhaus aufzusuchen. Die Polizei spricht in solchen Fällen gegen den Gewalttäter einen Platzverweis aus, bis die Frau sich informiert hat und sicher untergekommen ist.

Das Sorgerecht

Grundsätzlich bleibt bei verheirateten Eltern oder Eltern, die nicht verheiratet sind und beim Jugendamt eine Sorgerechtserklärung abgegeben haben, das gemeinsame Sorgerecht bei einer Trennung und nach einer Scheidung bestehen, wenn weder Sie noch der Vater des Kindes bei Gericht einen Sorgerechtsantrag zur Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge stellen.

Das bedeutet, dass sie als Eltern gemeinsam z. B. die Wahl der Schule, die Ausbildung, den Wohnort, Operationen (außer im Notfall) etc. zu entscheiden haben.

Lebt das Kind bei Ihnen, so sind Sie für die Belange des täglichen Lebens zuständig. Das heißt, Sie entscheiden wie der Tagesablauf gestaltet wird, wann Hausaufgaben zu machen sind, welche Fernsehsendungen Ihr Kind sehen darf, wie viel Taschengeld es erhalten soll.

Hält sich Ihr Kind bei seinem Vater auf, so entscheidet er über die Belange des täglichen Lebens, auch wenn das Kind nur zum Umgang beim Vater ist. Für Entscheidungen des täglichen Lebens muss keine Zustimmung eingeholt werden. Es ist aber sinnvoll, dass sie als Eltern an einem Strang ziehen.

Belange von erheblicher Bedeutung müssen die Eltern gemeinsam entscheiden.

Die Eltern müssen sich einvernehmlich zum Wohle des Kindes entscheiden, bei wem das Kind in Zukunft lebt. Wenn hierüber Einigkeit besteht, ist nichts weiter zu veranlassen. Besteht hierüber Streit, gibt es zunächst die Möglichkeit, beim Jugendamt und bei Erziehungsberatungsstellen Beratungsgespräche für Eltern wahrzunehmen.

Treten Probleme auf, die nicht mehr gemeinsam im Sinne des Kindes entschieden werden können, können Sie das alleinige Sorgerecht oder auch nur Teile des Sorgerechts z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht für sich beim Familiengericht beantragen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt das größte Gewicht, da Sie dann alleine entscheiden, wo Ihr Kind lebt.

Anträge zur Änderung des Sorgerechts können jederzeit gestellt werden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine andere Regelung besser wäre. Eine Änderung zum Sorgerecht kann auch nach erfolgter Ehescheidung beantragt werden.

Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, dass Väter, die nicht die elterliche Sorge inne haben, weil sie mit der Kindesmutter nie verheiratet waren und beim Jugendamt keine Sorgerechtsklärung abgegeben haben, einen eigenen Sorgerechtsantrag bei Gericht stellen können. Die Gesetzesänderung erfolgte zum 19.05.2013.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Kindesvaters die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge auch auf den Kindesvater (=gemeinsame elterliche Sorge). Wenn Sie nicht widersprechen, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht. Hier besteht Handlungsbedarf für Sie, lassen Sie sich beim Jugendamt beraten!

Umgangsrecht

Ist die Entscheidung gefallen, dass das Kind bei Ihnen wohnt, hat der Vater des Kindes in der Regel ein Umgangsrecht (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung). Das bedeutet, er darf das Kind mit zu sich nehmen und es bei sich übernachten lassen (je nach Alter des Kindes und gewachsener Bindung zum Vater). Er darf entscheiden, was er mit dem Kind unternimmt. Es handelt sich hier also nicht lediglich um ein Besuchsrecht.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, wie lange ein Kind bei einem Elternteil zu bleiben hat. Das hängt von den persönlichen Gegebenheiten ab, nämlich dem Alter des Kindes, der Entfernung des Wohnortes des Vaters, dem Verhältnis zwischen Kind und Vater. Die Eltern können das Umgangsrecht selbst bestimmen, wenn sie miteinander kommunizieren können. In der Regel kommt es zu einem Umgangsrecht des Vaters alle zwei Wochen übers Wochenende, bei kleineren Kindern ist oftmals ein wöchentlicher Umgang für jeweils einige Stunden sinnvoller.

Der Entscheidungsmaßstab ist das Kindeswohl.

Wichtig ist, dass das Kind zu beiden Elternteilen Kontakt hat. Das ist das Recht des Kindes. Kein Elternteil darf den anderen Elternteil vor seinem Kind schlecht machen. Negative Beeinflussungen haben zu unterbleiben. Wenn es zu einem Sorgerechtsstreit bei Gericht kommt, kann es gegen einen von Ihnen sprechen, wenn das Kind beeinflusst wurde.

Wird das Kindeswohl gefährdet, z. B. bei unkontrolliertem Alkoholkonsum, Gewalt gegenüber dem Kind und/oder Ihnen etc. kann bei Gericht auch ein befristeter Ausschluss des Umgangs oder ein betreuter Umgang beantragt werden.

Auf Weisung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg prüft der deutsche Gesetzgeber derzeit unter welchen Voraussetzungen einem biologischen Vater, der nicht der rechtliche Vater des Kindes ist, ein Umgangsrecht mit dem Kind zusteht. Für Väter, die nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind/waren und keine Vaterschaft anerkannt haben, wird es in Zukunft ein Umgangsrecht mit ihrem Kind und einen Auskunftsanspruch geben, auch wenn sie das Kind noch nicht kennen. Die Voraussetzungen für dieses neue Umgangsrecht werden derzeit vom Gesetzgeber erarbeitet.

Betreuung der Kinder

Wenn Sie auf Wohnungs- oder Arbeitssuche sind oder bereits Arbeit gefunden haben, brauchen Sie eine qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für die Kinder.

Wird eine Tagespflegestelle gebraucht, können Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden.

Sie haben die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen, dies setzt voraus, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Trennungsunterhalt

Für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Ehescheidung können Sie für sich bei Vorliegen von Bedürftigkeit grundsätzlich Unterhalt (Trennungsunterhalt) von Ihrem Mann verlangen. Die Kinder haben, wenn diese bei Ihnen leben, einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater bis zum Ende einer Ausbildung (Kindesunterhalt).

Der Trennungsunterhalt richtet sich grundsätzlich nach dem Lebensstandard und der Rollenverteilung in der Ehe.

Der Trennungsunterhalt und der nachehelichen Unterhalt betragen grundsätzlich $\frac{3}{7}$ der Differenz der bereinigten durchschnittlichen Nettoeinkommen von Ihnen und Ihrem Ehemann/Ihrer Ehefrau.

Die Reform des Unterhaltsrechts ab 01.01.2008 betrifft weitestgehend die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung (nachehelicher Unterhalt, siehe Seite 20).

Teilung der Haushaltsgegenstände

Wollen Sie eine eigene Wohnung beziehen, werden Sie nicht nur Ihre persönlichen Dinge mitnehmen wollen. Zu den persönlichen Dingen gehören Schmuck, Kleidung, Dokumente, Familienandenken, Geschenke. Auch der Hausrat, also Möbel, Haushaltsgeräte und Geschirr, sollten beim Auszug aufgeteilt werden.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben sollen, haben Sie einen Anspruch darauf, alle Gegenstände mitzunehmen, die Sie zur Führung eines eigenen Haushalts dringend benötigen. Falls die Kinder mit Ihnen ausziehen, gehört dazu die Kinderkleidung und die Kinderzimmereinrichtung, aber auch die Waschmaschine und der Wäschetrockner.

Wenn Sie sich nicht einigen, können Sie bei Gericht einen Antrag auf Verteilung der Haushaltsgegenstände stellen. Es gilt das Prinzip der Billigkeit, das heißt, die Verteilung sollte sinnvoll sein und sich wertmäßig entsprechen.

Wichtig ist es daher, beim Auszug eine Liste des gesamten Hausrats anzufertigen, denn manchmal dauert ein Gerichtsverfahren länger und Sie sollten sich dann erinnern können, welche Gegenstände Sie wünschen.

Soll das Gericht bereits während des Getrenntlebens die Haushaltsgegenstände verteilen, kommt es nur zu einer vorläufigen Nutzungsregelung für die Zeit der Trennung. Im Zuge der Scheidung kommt es dann zu einer endgültigen Verteilung der Haushaltsgegenstände.

Schulden – wer haftet?

Grundsätzlich kann bei Geschäften des täglichen Lebens der andere immer mit verpflichtet werden. Mit der Trennung endet dies. Wurden Schulden für die gemeinsame Lebensführung gemacht, z. B. für Kleidung, Ferien, Möbel zahlt derjenige, der die Dinge gekauft hat. Er kann aber von dem Anderen verlangen, dass er sich zur Hälfte an den Kosten beteiligt.

Hat der Mann alleine einen Kredit abgeschlossen, haften Sie dafür nicht. Haben die Eheleute gemeinsam Schulden gemacht, das heißt, gemeinsam einen Kredit unterschrieben, sind auch beide vor dem Gläubiger verantwortlich. Das bedeutet, dass ein Kreditinstitut jeden Partner/jede Partnerin einzeln zur Zahlung der gesamten Summe auffordern kann. Zahlt ein Partner/eine Partnerin nach der Trennung einen gemeinsamen Kredit alleine zurück, kann er/sie von dem/der Anderen die Hälfte der zurückgezahlten Summen verlangen.

Bei Problemen wenden Sie sich bitte an einen Anwalt/eine Anwältin oder an die örtliche Schuldnerberatungsstelle.

Die Scheidung und die Scheidungsfolgen

Heutzutage ist eine Scheidung nicht mehr so problematisch wie früher. Sie lässt sich meist ohne größeren Aufwand nach Ablauf des Trennungsjahres erreichen. Probleme hingegen bereiten oftmals die Regelungen der Scheidungsfolgen. Einigen Sie sich nicht über Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhalt, Zugewinn etc. im Vorfeld einer Ehescheidung, kann sich eine ansonsten einverständliche Ehescheidung jahrelang hinziehen und teuer werden.

Wann erfolgt die Scheidung?

Die Scheidung kann nach einem Jahr Trennungszeit beantragt werden. In sehr seltenen Fällen müssen drei Jahre Trennungszeit abgewartet werden, bevor ein Scheidungsantrag eingereicht werden kann. Dies kann der Fall bei einer sehr schweren Erkrankung mit Selbstmordgefahr sein. Praktisch kommen diese Fälle jedoch kaum vor.

Die Scheidung verläuft oft einfacher als die Trennung selbst, denn meistens haben sich die Eheleute nun tatsächlich emotional an die neue Lebenssituation gewöhnt. Im Scheidungsverfahren werden die Scheidungsfolgesachen geregelt, das heißt das Sorge- und Umgangsrecht, der Unterhalt- und Zugewinnausgleich etc. (Dies geschieht jedoch nur auf Antrag!)

Normalerweise dauert es nach Einreichung des Scheidungsantrages mindestens vier Monate bis es zum Scheidungstermin kommt. Die Dauer des Verfahrens und die Anzahl der Gerichtstermine hängen von der Anzahl der zu klärenden Folgesachen, wie beispielsweise Unterhalt, Zugewinnausgleich etc. ab.

Die Anwältin/der Anwalt

Für die Scheidung und zur Regelung der Scheidungsfolgen ist die Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt vorgeschrieben.

Haben die Eheleute sich bereits im Vorfeld auf die Einreichung des Scheidungsantrags geeinigt, dem beide zustimmen, so kann einer von beiden auf eine juristische Vertretung verzichten. Damit können Kosten und Zeit gespart werden.

Sie sollten sich jedoch die Entscheidung, auf eine eigene anwaltliche Vertretung zu verzichten, sehr gut überlegen, denn wenn Sie keine Anwältin/keinen Anwalt haben, können Sie bei Gericht keine Anträge stellen. Es ist also eher davon abzuraten, dass Sie Ihre Scheidung im Alleingang „durchziehen“.

Bedenken Sie: Ihre Anwältin/Ihr Anwalt ist Ihnen mit ihren/seinen Fachkenntnissen behilflich. **Sie allein bestimmen**, worum sie/er sich kümmern und wie weit sie/er dabei gehen soll.

Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Es gibt die Möglichkeit, in finanziell beengten Situationen Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Beratungshilfe können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nur einen anwaltlichen Rat einholen wollen. Verfahrenskostenhilfe können Sie beantragen, wenn vor Gericht ein Prozess geführt werden soll, wie z.B. die Ehescheidung oder ein Unterhaltsprozess.

Beratungshilfe können Sie auf zwei Wegen erhalten:

- Sie können direkt zum Amtsgericht Offenbach, Langen oder Seligenstadt gehen, (je nach Wohnort). Dort schildern Sie der zuständigen Rechtspflegerin/dem zuständigen Rechtspfleger Ihren Fall und sie/er muss ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Sie müssen Belege über Ihr Einkommen und etwaige Unterlagen, die für die Beratung nötig sein könnten, mitbringen (z. B. Gehaltsabrechnung, Mietvertrag, Versicherungen, Nachweise über Schulden, Stammbuch, Personalausweis).
Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe aus, und Sie können dann eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen. Die Anwältin oder der Anwalt kann die Beratung grundsätzlich nicht ablehnen, sondern darf dies im Einzelfall nur aus wichtigem Grund. Es fällt eine maximale Gebühr von 10,- € für die Beratung an.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt direkt aufzusuchen, die/der sodann nachträglich Beratungshilfe bei dem Amtsgericht beantragt. Es ist anzuraten, bereits bei der Vereinbarung des Termins der Anwältin/dem Anwalt mitzuteilen, dass es sich um ein Beratungshilfemandat handelt, denn nicht alle Anwälte sind bereit, gegen die geringen Gebühren aus der Staatskasse zu arbeiten. Bei dem Termin sollten Sie die oben erwähnten Unterlagen mitbringen.

Das Antragsformular können Sie online unter: www.ag-offenbach.justiz.hessen.de oder unter www.ag-langen.justiz.hessen.de oder unter www.ag-seligenstadt.justiz.hessen.de herunterladen.

Nach der Trennung wird nur Ihr Einkommen bei der Beantragung der Verfahrenskostenhilfe für die Scheidung berücksichtigt. Es zählt das Nettoeinkommen, also das Einkommen abzüglich der Steuern, Sozialabgaben und Krankenversicherungsbeiträge, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Zusätzlich sind vom Einkommen noch Freibeträge für Sie und etwaige vorhandene Kinder, die bei Ihnen leben, absetzbar.

Das Vermögen wird nur soweit zumutbar berücksichtigt, das heißt, auch ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung stehen dem Anspruch auf Beratungshilfe grundsätzlich nicht entgegen, soweit Sie selbst darin wohnen.

Für Ihre Person beträgt der Freibetrag derzeit 452,- €, für den Ehegatten 452,- € und für weitere Unterhaltsberechtigte (Kinder) je 341,- € (14 - 18 Jahre), 299,- € (6 - 13 Jahre), 263,- € (0 - 5 Jahre).

Für Einkommen aus Berufstätigkeit gibt es einen weiteren Freibetrag von 206,- €.

Diese Beträge können sich künftig ändern.

Verfahrenskostenhilfe kann auch abgelehnt werden, wenn zwar die finanziellen Voraussetzungen auf Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegen, aber die Einkünfte des getrennt lebenden Ehepartners relativ hoch sind. Es kann dann eine Verfahrenskostenvorschusspflicht (Ausfluss des Unterhalts) bestehen. Dann muss die Gegenseite die Kosten bezahlen. Dies ist von der prozessführenden Anwältin/dem prozessführenden Anwalt zu prüfen. Gegebenenfalls muss ein so genanntes Vorschussverfahren dem eigentlichen Verfahren bei Gericht vorgeschaltet werden.

Sollten die Voraussetzungen für die Beratungshilfe oder Verfahrenskostenhilfe nicht gegeben sein, empfiehlt es sich gleichfalls, mit der Anwältin/dem Anwalt die Gebührenfrage vorab zu klären, um sodann nicht von der Kostenrechnung überrascht zu werden.

Für einen ersten Rat/Auskunft, der nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit (z. B. Anschreiben des Gegners) verbunden ist, gilt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine einmalige erste Beratung eine Höchstgrenze von 190,- € zzgl. Auslagen und MwSt.

Für die Kosten einer Scheidung gilt die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Eine einverständliche Scheidung, bei der wenige Folgesachen entschieden werden müssen oder bei der zwischen den Eheleuten von vornherein Einigkeit über die so genannten Scheidungsfolgen erzielt werden konnte, ist wesentlich billiger als eine Scheidung mit vielen Streitpunkten.

Unterhalt

Reform des Unterhaltsrechts

Es wird nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden.

Hinsichtlich der Dauer des Unterhalts werden alle Elternteile gleich behandelt, egal ob sie verheiratet waren oder nicht.

Der Kindesunterhalt wird zudem durch eine gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder bestimmt. Der Kindesunterhalt ist vom Alter des Kindes abhängig.

Unterhaltsansprüche der Kinder – d. h. minderjähriger Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die noch zur Schule gehen und bei ihren Eltern wohnen – haben immer Vorrang vor den Ansprüchen anderer Unterhaltsberechtigter, z. B. den Ehepartnern. Diese Neuregelung des Gesetzes wird sich insbesondere in den so genannten Mangelfällen auswirken, in denen der Unterhalt nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht. Dies entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die Kinder finanziell besser abzusichern.

Unterhalt für die Kinder

Der Unterhalt für die Kinder ändert sich nach der Scheidung nicht. Während der Trennung ergangene Beschlüsse des Gerichts oder erstellte Jugendamtsurkunden bleiben wirksam. War der Unterhalt noch nicht geregelt, entscheidet das Gericht auf Antrag darüber.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes.

Der Mindestunterhalt stellt fest, welchen Unterhaltsbedarf ein Kind in einem bestimmten Lebensalter mindestens hat.

Gesetzlicher Mindestunterhalt für Kinder

Schon seit 01.01.2008 hat der Gesetzgeber einen gesetzlichen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder festgelegt. Minderjährige Kinder können von einem Elternteil Unterhalt verlangen, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Zum 01.01.2009 ist das Familienleistungsgesetz in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden das Kindergeld und der Kinderfreibetrag erhöht, aus dem sich die Mindestunterhaltssätze für minderjährige Kinder errechnen.

Zum 01.01.2010 wurden das Kindergeld und die Kinderfreibeträge im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes erneut angehoben.

Eine erneute Anhebung wird es vermutlich zum Juli 2014 geben.

Die neuen Mindestunterhaltssätze betragen ab Januar 2010 in der 1. Altersstufe 317,- €, in der zweiten Altersstufe 364,- €, in der dritten Altersstufe 426,- € und in der 4. Altersstufe 488,- €. Sie bilden die Grundlage für die ab 01.01.2010 geltende Düsseldorfer Tabelle.

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 01.01.2013 erneut verändert. Die Zahlbeträge für den Kindesunterhalt sind jedoch gleich geblieben. Verändert haben sich nur die Selbstbehalte, das sind die Freibeträge für die Elternteile, die Unterhalt zahlen müssen.

Das Kindergeld beträgt für das 1. und das 2. Kind 184,- € sowie für das 3. Kind 190,- € und ab dem 4. Kind 215,- €. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahlbeträge des Kindesunterhalts, die sich gemäß § 1612b BGB nach Abzug des hälftigen Kindergeldes von den Bedarfsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle errechnen, erneut verändern (Mindestkindesunterhalt minus halbes Kindergeld ergibt den Zahlbetrag für das Kind).

Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist vom Beginn des Monats an maßgeblich, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet hat.

Bei volljährigen Kindern wird das gesamte Kindergeld vom Tabellenbetrag abgezogen. Das volljährige Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegen beide Eltern, entsprechend deren Einkommen.

Düsseldorfer Tabelle (Gültig ab 01.01.2013)

G R U P P E	Mindest- Einkommen unterhalt		1. Altersstufe (0 - 5 Jahre)			2. Altersstufe (6 - 11 Jahre)		
	Prozent- wert %	Bereinigtes Netto bis €	Mindest- unterhalt €	Abzug Kinder- geld €	Zahl- betrag €	Mindest- unterhalt €	Abzug Kinder- geld €	Zahl- betrag €
1	100	bis 1500	317	92	225	364	92	272
2	105	1500 - 1900	333	92	241	383	92	291
3	110	1900 - 2300	349	92	257	401	92	309
4	115	2300 - 2700	365	92	273	419	92	327
5	120	2700 - 3100	381	92	289	437	92	345
6	128	3100 - 3500	406	92	314	466	92	374
7	136	3500 - 3900	432	92	340	496	92	404
8	144	3900 - 4300	457	92	365	525	92	433
9	152	4300 - 4700	482	92	390	554	92	462
10	160	4700 - 5100	508	92	416	583	92	491

G R U P P E	Mindest- Einkommen unterhalt		3. Altersstufe (12 - 17 Jahre)			4. Altersstufe (ab 18 Jahre)		
	Prozentwert %	Bereinigtes Netto bis €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €	Mindestunterhalt €	Abzug Kindergeld €	Zahlbetrag €
1	100	bis 1500	426	92	334	488	184	304
2	105	1500 - 1900	448	92	356	513	184	329
3	110	1900 - 2300	469	92	377	537	184	353
4	115	2300 - 2700	490	92	398	562	184	378
5	120	2700 - 3100	512	92	420	586	184	402
6	128	3100 - 3500	546	92	454	625	184	441
7	136	3500 - 3900	580	92	488	664	184	480
8	144	3900 - 4300	614	92	522	703	184	519
9	152	4300 - 4700	648	92	556	742	184	558
10	160	4700 - 5100	682	92	590	781	184	597

Einem barunterhaltspflichtigen Elternteil muss für sich selbst ein Betrag von 1.000,- € gegenüber einem minderjährigen Kind oder Kind in der Schulausbildung bis zum 21. Lebensjahr, das zu Hause lebt, verbleiben (notwendiger Selbstbehalt).

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber dem Ehepartner ein Betrag von 1.100,- € verbleiben.

Einem unterhaltspflichtigen Elternteil muss gegenüber einem volljährigen Kind ein Betrag von 1.200,- € verbleiben.

Bei Arbeitslosigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils reduziert sich der Selbstbehalt auf 800,- € gegenüber minderjährigen Kindern und Kindern bis zum 21. Lebensjahr in Schulausbildung und auf 1.000,- € gegenüber dem Ehepartner.

Auswirkung auf so genannte Alttitel

Es existieren nach wie vor zahlreiche Titel, die den Kindesunterhalt noch als Prozentsatz der Regelbeträge ausweisen. Die Fortgeltung und die Vollstreckungsfähigkeit dieser Titel ist durch § 36 Nr. 3 EGZPO auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes ab dem 01.01.2008 sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten des Umrechnungsverfahrens können Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt wenden.

In 2009 und auch in den Folgejahren ist eine erneute Umrechnung der Alttitel nicht mehr erforderlich. Die auf der Basis der Werte von 2008 ermittelten Prozentsätze gelten fort. In 2009 und in den Folgejahren ist nur noch eine Anpassung auf veränderte Mindestunterhaltssätze und/oder Kindergeldbeträge erforderlich.

Unterhalt für Kinder im vereinfachten Verfahren

Seit geraumer Zeit gibt es die Festsetzung des Unterhalts minderjähriger Kinder im „vereinfachten Verfahren“.

Voraussetzung dafür ist, dass bislang noch kein Kindesunterhalt festgelegt wurde (Urkunde oder Beschluss). Dazu ist ein Formblatt auszufüllen und bei Gericht einzureichen.

Weiterhin ist die Höhe des Unterhalts vom Alter des Kindes abhängig. Der Unterhaltsanspruch muss beim Ausfüllen des Formblattes nicht begründet werden. Das Formblatt wird dem Unterhaltspflichtigen dann zugestellt. Innerhalb eines Monats hat dieser die Möglichkeit darzulegen, warum er nicht oder nicht so viel Unterhalt schuldet. Zugleich muss er Auskunft über sein Einkommen, sein Vermögen und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Auf diesem Weg kann relativ schnell ein "Titel" erreicht werden, aus dem die Vollstreckung betrieben werden kann.

Es kann allerdings Unterhalt bis 120 % des Mindestunterhalts beantragt werden. Ein höherer Betrag muss ggf. auf dem Klageweg eingefordert werden.

Unterhaltsvorschuss

Wird ein Kind von nur einem Elternteil erzogen, kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn das Kind

- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise Unterhalt erhält
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- der allein erziehende Elternteil keine neue Ehe eingegangen ist

Diese staatliche Unterhaltsleistung wird maximal sechs Jahre gezahlt und ist bei der Unterhaltsvorschusskasse zu beantragen.

Unterhalt für volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Hausstand haben.

Für volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Achtung! Das Kindergeld ist in voller Höhe von den Bedarfssätzen der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen.

Für volljährige Kinder, die einen eigenen Hausstand haben und kein Einkommen erzielen (Studierende) beträgt der Anspruch in der Regel 670,- € (zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung und Studiengebühren).

Haben die Kinder eigenes Einkommen beträgt der Unterhaltsanspruch mindestens 560,- € (zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung). Das eigene bereinigte Nettoeinkommen, sowie das Kindergeld in voller Höhe sind von den 560,- € abzuziehen.

Für den Unterhalt haften die Eltern anteilig entsprechend ihrer bereinigter Nettoeinkommen, wobei der angemessene Selbstbehalt von 1.200,- € zuvor abzuziehen ist.

Unterhalt für die Frau

Der Unterhalt für Sie selbst muss nach der Scheidung neu geregelt werden. Der Trennungunterhalt verliert seine Gültigkeit mit Rechtskraft der Scheidung.

Das neue Unterhaltsrecht hat den Grundsatz der Eigenverantwortung ausdrücklich im Gesetz verankert. Nach der Reform des Unterhaltsrechts, das nun vorsieht, dass grundsätzlich ab Rechtskraft der Scheidung jeder Partner für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen hat, gilt folgendes: Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gibt es keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, danach setzt diese aber zumindest mit einer Teilzeitbeschäftigung ein. Die Rechtsprechung berücksichtigt im Streitfall verschiedene Kriterien, wie kind- und elternbezogene Gründe. Unter die kindbezogenen Gründe fällt die Fremdbetreuung, also die Möglichkeit der Betreuung durch einen Dritten. Sollte sich eine Möglichkeit der Fremdbetreuung für Kinder über 3 Jahre ergeben, heißt dies zwar noch nicht, dass dann automatisch sofort eine volle Erwerbstätigkeit zu erwarten ist, der Unterhaltsanspruch muss dann jedoch begründet werden. Elternbezogene Gründe sind lange Ehezeiten und Nachteile in der Erwerbstätigkeit, die durch die Ehe entstanden sind, beispielsweise Absprachen, wie: "Du betreust die Kinder und ich gehe weiterarbeiten."

Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder die betreuende Person wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine entscheidende Rolle.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

Auch die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Die Gerichte werden nach der neuen Gesetzeslage künftig mehr Möglichkeiten haben, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weit reichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden.

Am 01.03.2013 gab es eine erneute Änderung im Unterhaltsrecht, diesmal zugunsten von Alt-Ehen. Sofern Sie länger als 15 – 20 Jahre verheiratet sind und Ihre Lebensplanung auf die Ehe ausgerichtet haben, Ihren Beruf aufgegeben oder Ihre berufliche Tätigkeit wegen der Eheschließung und/oder der Kindererziehung erheblich reduziert haben, sind Sie im Unterhaltsrecht zu schützen. Die Gerichte dürfen nicht mehr „automatisch“ Ihren Unterhaltsanspruch beschränken, ohne Berücksichtigung der Dauer der Ehe.

Sorgerecht

Grundsätzlich bleiben die Regelungen aus der Trennungszeit auch nach einer Ehescheidung gültig. Im Scheidungsverfahren können aber Anträge zum Sorgerecht gestellt werden. Die Entscheidung des Gerichts hängt davon ab, ob der andere Elternteil der Übertragung zustimmt oder nicht. Stimmt er zu, überträgt das Gericht das alleinige Sorgerecht auf die Antragstellerin/den Antragsteller.

Liegt keine Zustimmung vor, überträgt das Gericht die alleinige Sorge nur, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Sorge auf nur einen Elternteil dem Wohle des Kindes am besten entsprechen.

Umgangsrecht

Die Regelungen aus der Trennungszeit bleiben gültig, es sei denn, es wurde ein Antrag bei Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens gestellt. Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund. Das Gericht kann bei seiner Entscheidung die Häufigkeit und Dauer des Umgangs mit dem Kind festlegen, wobei hier das Alter des Kindes, seine seelische Verfassung und seine sozialen Bezüge berücksichtigt werden.

Der Umgang kann ausgeschlossen werden, wenn

- eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- der Vater (Umgangsberechtigter) gegenüber dem Kind und/oder der Kindesmutter gewalttätig war und ist (sexueller Missbrauch, andere seelische und körperliche Misshandlungen)
- das Kind ständig negativ beeinflusst wird
- das Kind den Kontakt zum Vater (Umgangsberechtigten) ablehnt; (nur bei älteren Kindern)
- die Gefahr besteht, dass das Kind entführt wird.

Vor Gericht gilt:

Je älter das Kind ist und je weiter seine Persönlichkeitsentwicklung fortgeschritten ist, desto größeres Gewicht wird seinem Willen beigemessen. Im Regelfall werden alle Kinder vom Richter angehört. Ab dem 14. Lebensjahr ist dies gesetzlich vorgesehen.

Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

Im Scheidungsverfahren wird nur dann hierzu eine Entscheidung getroffen, wenn vorher keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde und die Parteien entsprechende Anträge bei Gericht gestellt haben. Ansonsten gelten die Grundsätze der Trennungszeit.

Entscheidend für die Zuweisung von Haus - und Wohneigentum ist nun allerdings, wer Eigentümer dessen ist. Finden die Eheleute bei Mietwohnungen keine Einigung, sollte eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, da das Gericht nun auch Entscheidungen treffen kann, die gegenüber dem Vermieter/der Vermieterin bindend sind.

Zugewinnausgleich

Änderungen seit 01.09.2009

Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Grundsätzlich gehört zur Regelung der Scheidung auch der Zugewinnausgleich, soweit ein Zugewinn in der Ehe entstanden ist. Auch hier entscheidet das Gericht nicht zwangsläufig, sondern nur, wenn einer der Ehepartner einen entsprechenden Antrag zum Zugewinnausgleich einreicht.

In der Ehe haben in der Regel beide Eheleute oder zumindest einer von ihnen an Vermögen hinzugewonnen. Das bedeutet vereinfacht, man ist am Ende der Ehe reicher als am Anfang. Zum Zugewinn gehören z. B. auch Grundstücke, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen und Luxusgüter oder auch der eigene Gewerbebetrieb. Zugewinn kann auch dadurch entstehen, dass während der Ehezeit Schulden abbezahlt wurden. Das Gesetz geht derzeit davon aus, dass beide Eheleute je zur Hälfte am Vermögenszuwachs während der Ehe profitieren sollen. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Scheidung auf Antrag ein Vermögensausgleich durchzuführen. Das nennt man Zugewinnausgleich.

In erster Linie müssen sich zunächst die Ehepartner selbst darum kümmern, das Familiengericht kümmert sich nur darum, wenn einer der Ehepartner einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Falls die Möglichkeit besteht, sich über den Zugewinn außergerichtlich zu einigen, ist dies zu empfehlen, da die Anwalts- und Gerichtskosten ansonsten erheblich steigen können, wenn der Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren mitgeregelt wird.

Der Zugewinn ist ausnahmsweise nicht zu regeln, wenn Gütertrennung vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung wird vor einem Notar getroffen. Gütertrennung kann man bereits bei der Heirat in einem Ehevertrag vereinbaren, aber auch noch im laufenden Scheidungsverfahren.

Die Eheleute können auch vereinbaren, dass der Zugewinnausgleich anders berechnet wird als üblich. Beispielsweise können sie sich darauf einigen, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt werden oder vereinbaren, dass ein bestimmter Geldbetrag als "Abfindung" gezahlt wird.

Seit 01.09.2009 gibt es Neuerungen, so gibt es z. B. neben der Auskunftspflicht auch eine Belegpflicht für das Anfangsvermögen und Endvermögen. Ferner wurde die Beweislast für Vermögen, das illoyal beseitigt wurde, erleichtert. Beispielsweise wurde ein Auskunftsanspruch für den Zeitpunkt der Trennung festgeschrieben.

Ganz wichtig ist: Dem/der Ausgleichsberechtigten kann nur der Geldbetrag gezahlt werden. Er/sie kann nicht verlangen, dass ihm/ihr ein bestimmter Vermögensgegenstand übertragen wird, es sei denn, die Eheleute haben dies einvernehmlich vereinbart.

Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Nach bisher geltendem Recht bleiben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden sind und zu einem „negativen Anfangsvermögen“ führen, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem dazu erworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgt, muss diesen Vermögenszuwachs bisher nicht ausgleichen. Besonders nachteilig betroffen ist davon der Ehegatte, der die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten tilgt und zusätzlich eigenes Vermögen aufbaut. Hier bleibt nicht nur die Schuldentilgung und der damit verbundene Vermögenszuwachs beim Partner unberücksichtigt; der Ehegatte muss auch noch das eigene Vermögen bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft mit dem Ex-Partner teilen. Nach der Reform der Zugewinngemeinschaft ist dann ein negatives Anfangsvermögen bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium der Justiz gibt hierzu ein Beispiel:

Die Eheleute Thomas und Regina lassen sich nach 20-jähriger Ehe scheiden. Thomas hatte bei Eheschließung gerade ein Unternehmen gegründet und 30.000,- € Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000,- €. Das Endvermögen von Thomas beträgt also 20.000,- €. Seine Frau Regina hatte bei Eheschließung keine Schulden und während der Ehe ein (End-)Vermögen von 50.000,- € erzielt. Sie war während der Ehezeit berufstätig und kümmerte sich auch um die Kinder, damit sich ihr Mann seinem Geschäft widmen konnte. Nur so war Thomas imstande, seine Schulden zu bezahlen und Gewinn zu machen. Nach geltendem Recht müsste Regina ihrem Mann einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 15.000 € zahlen, weil seine Schulden bei der Eheschließung unberücksichtigt bleiben. Künftig wird ein sog. negatives Anfangsvermögen berücksichtigt.

Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- € erzielt. Deshalb müsste Regina künftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Wichtig ist, dass das Endvermögen nicht am Tag der Scheidung berechnet wird, sondern der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages bei dem anderen Ehegatten der maßgebliche Zeitpunkt ist.

Wie wird der Zugewinn berechnet?

Beispiel Zugewinnausgleich

Künftig wird ein sog. Negatives Anfangsvermögen berücksichtigt. Regina und Thomas haben jeweils einen Zugewinn von 50.000,- € erzielt. Deshalb müsste Regina zukünftig keinen Zugewinnausgleich an ihren Mann zahlen.

Anfangsvermögen Frau 0 €	Anfangsvermögen Mann -30.000 €
Vermögens-Zuwachs Frau 50.000 €	Vermögens-Zuwachs Mann 50.000 €
Endvermögen Frau 50.000 €	Endvermögen Mann 20.000 €

Wann verjährt der Anspruch auf Zugewinn?

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung. Das bedeutet bis zu drei Jahren nach der Scheidung können Sie einen Antrag auf Zugewinnausgleich stellen. Danach aber nicht mehr.

Versorgungsausgleich

Seit September 2009 wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Eheleuten hälftig gestellt. Jeder der Eheleute erhält dann sein eigenes „Rentenkonto“, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Das ist der Grundsatz der „internen Teilung“. Er löst das fehlerhafte Prinzip der Verrechnung aller Anrechte und des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung ab.

Künftig können so auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

Einbezogen werden künftig auch Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung. Nachträgliche Ausgleichs- und Änderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich

In bestimmten Fällen findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt: Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Ausgleichs absehen. Die Wertgrenze für beide Fälle liegt bei derzeit ca. 25 € als monatlicher Rentenbetrag oder rund 3000 € Kapital.

Auch bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahrs) findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt, wenn nicht einer der Eheleute den Ausgleich ausdrücklich beantragt. (ANTRAG erforderlich!)

Mehr Spielraum für Vereinbarungen

Vereinbarungen können künftig leichter geschlossen werden. Beispielsweise werden künftig Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Ehevertrag nicht mehr unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung eingereicht wird. Werden Ausgleichsvereinbarungen im Rahmen der Scheidung geschlossen, entfällt die bislang erforderliche Genehmigung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat aber zum Schutz der Eheleute zu überprüfen, ob die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält.

Achtung. Gute Beratung erforderlich!

Auch das neue Recht bleibt für Laien kompliziert. Lassen Sie sich daher unbedingt von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten!

Scheidung bei Beteiligung eines ausländischen Partners

Grundsätzlich können auch ausländische Ehen oder gemischt nationale Ehen mit deutscher Beteiligung von einem deutschen Gericht geschieden werden.

Formell richtet sich ein solches Verfahren nach deutschem Verfahrensrecht.

Das Gericht prüft, welches Recht zur Anwendung kommt. Die Ehe wird dann gegebenenfalls durch Anwendung ausländischen Rechts geschieden.

Inwieweit ein solches Scheidungsurteil auch im entsprechenden Ausland anerkannt wird, hängt von den jeweiligen internationalen Abkommen bzw. auch von den Vorschriften des ihres anwendbaren ausländischen Rechts, insbesondere entsprechenden Anerkennungsbestimmungen ab.

Unabhängig hiervon besteht aber die Möglichkeit der so genannten „Rechtswahl“.

Dies bedeutet, dass zwischen den Eheleuten unter Umständen durch einen notariellen Vertrag die Geltung des deutschen Rechts für einzelne Rechtsgeschäfte oder auch für die gesamte Ehe vereinbart werden kann. Ein notarieller Ehevertrag, der die Vereinbarung

über die Geltung deutschen Rechts enthält, sollte am besten vor oder kurz nach der Heirat geschlossen werden. Im Scheidungsfall gilt dann für die Ehezeit deutsches Recht.

Eine inhaltliche, selbst verkürzte Darstellung verschiedener ausländischer Ehe - und Scheidungsvorschriften ist im Rahmen dieser Informationsbroschüre, die nur einen groben Überblick vermitteln soll, nicht möglich.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach einer Trennung nur dann als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert:

- wenn die Ehe seit zwei Jahren bestanden hat.
- wenn unabhängig von der Ehezeit eine so genannte „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, bei derart gelagerten Fällen anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Ein neuer Name nach der Scheidung

Nach der Ehescheidung können Sie auf Wunsch wieder ihren Geburtsnamen annehmen. Das ist unkompliziert und muss nur noch nach Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteils, Stammbuch und der Heiratsurkunde beim zuständigen Standesamt beantragt werden. Die Kosten einer Namensänderung sind vom Fall abhängig. Die zuständige Stelle können Sie über die Gemeinde erfragen.

Berufsausbildung und Arbeitsplatz

Finanzielle Absicherung und Unabhängigkeit sind für viele Frauen nach der Trennung die wichtigsten Fragen. Unterhalt vom Ehemann und/oder staatliche Hilfen sollte die Frau, wenn sie ein Recht darauf hat, auch als selbstverständliches Recht in Anspruch nehmen. Dennoch: Unterhalt wird in der Regel nicht lebenslang bezahlt, staatliche Hilfen können nicht mehr als das zum Leben notwendige abdecken. Jede Frau sollte daher die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit im Auge behalten. Je kürzer die Familienphase ist, desto größer die Chance, wieder oder ganz von vorn Tritt zu fassen. Weder Kinder noch das eigene Alter sollten Frauen den Mut nehmen, sich nach einer existenzsichernden Arbeit umzusehen.

Berufstätigkeit ist für die Sicherung der eigenen Rentenanwartschaften besonders wichtig. Ohne eine ausreichend sozialversicherungspflichtige Tätigkeit werden Frauen im Alter keine oder nur eine geringe Rente erhalten.

Besonders alleinerziehende Mütter stehen materiell sehr ungünstig da. Die einzige Möglichkeit, dauerhaft der Armutsspirale zu entgehen, ist eine existenzsichernde Erwerbsarbeit. Berufstätige Mütter sind unter der Voraussetzung angemessener und qualifizierter Kinderbetreuungsmöglichkeiten zufriedener und selbstbewusster, was sich natürlich auch wieder positiv auf die Kinder auswirkt. Sofern eine angemessene Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, sollten Frauen eine Berufstätigkeit unbedingt in Betracht ziehen.

Nicht in allen Regionen sind diese Kinderbetreuungsangebote optimal vorhanden. Häufig haben Frauen hier Widerstände zu überwinden. Dabei helfen Institutionen wie das Jugendamt, die Gemeindevertretung, das Frauenbüro etc.

Zurück in den Beruf

Eine Frau sollte sich auf jeden Fall beim Arbeitsamt arbeitslos/arbeitssuchend melden. Auch wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, ist die Arbeitslosmeldung von Bedeutung für

- die Dokumentation von eventueller Ausfallzeit in der Rentenversicherung
- die Finanzierung und Vermittlung einer Fortbildung oder Umschulung
- die Zuweisung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
- die Vermittlung einer Arbeitsstelle durch das Arbeitsamt.

Wichtig: Die Arbeitslosmeldung muss spätestens alle drei Monate erneuert werden, um in der Datei der Arbeitsverwaltung registriert zu bleiben. Zum Arbeitsamt sollten der Nachweis erbracht werden, dass das Kind während der Berufstätigkeit betreut wird. Hierzu genügt eine formlose Erklärung etwa der Großeltern oder des Kindergartens.

-
- Außerdem sollten alle notwendigen Unterlagen zusammengetragen und fotokopiert werden (niemals Originale aus der Hand geben), dann systematisch und gleichzeitig bei allen in Frage kommenden Stellen Bewerbungen stattfinden.

Teilzeitarbeit wird verständlicherweise von vielen Frauen mit Kind angestrebt. Das Angebot qualifizierter Teilzeitarbeit ist jedoch gering. Zudem verringert sich bei Teilzeitarbeit der Arbeitslosengeldanspruch oft so sehr, dass die Frau, wenn sie arbeitslos wird, schließlich wieder weitere staatliche Hilfen in Anspruch nehmen muss. Jede Form von Teilzeitarbeit wirkt sich negativ auf die Rentenhöhe im Alter aus.

Minijobs

Für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber pauschal Abgaben zu entrichten. Diese betragen 25 % bei gewerblichen Arbeitnehmerinnen und 12 % für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt. Grundsätzlich werden alle geringfügigen Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet. Das bedeutet, dass sie ab dem ersten Euro über 450,- € zur vollen Sozialversicherung führen.

Eine Ausnahme gilt jedoch immer noch: eine einzige geringfügige Beschäftigung bleibt weiterhin frei und kann neben einer so genannten Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Der Arbeitnehmerin bleiben damit die 450,- € voll erhalten und sind abgabefrei.

Arbeitsplatz und Kinder

Schwangerschaft ist weder ein Einstellungshindernis noch ein Kündigungsgrund. Die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft muss, so die Entscheidung der Gerichte, nur dann wahrheitsgemäß beantwortet werden, wenn der Arbeitsplatz nur von Frauen besetzt werden kann.

Ist das Kind geboren, besteht nach der Geburt das Recht auf 36-monatigen Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz.

Für Kinder unter 12 Jahren

- können beide Erziehungsberechtigte (entweder Vater oder Mutter) im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 10 Arbeitstage Krankheitsurlaub in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 25 Arbeitstage
- kann die alleinerziehende Frau im Krankheitsfall des Kindes pro Kind längstens 20 Arbeitstage in Anspruch nehmen, jedoch (bei mehreren Kindern) maximal 50 Arbeitstage.

Staatliche Hilfen

Arbeitslosengeld II (ALG II)

ALG II ist ein gesetzlich gewährtes Recht, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Es ist keine Schande, ALG II zu beziehen. Oft können Sie als Frau unverschuldet dazu kommen, und benötigen die Hilfe des Staates.

Meistens hat eine Frau nach der Trennung einen Anspruch auf Unterhalt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Mann tatsächlich seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Zuständig für die Gewährung von ALG II ist in der Stadt Offenbach die MainArbeit, kommunales Jobcenter in Offenbach und im Kreis Offenbach die ProArbeit - Kreis Offenbach - (AöR), kommunales Jobcenter in Dietzenbach. Dort können Sie auch, wenn Sie bereits Einkünfte erzielen, die jedoch zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, aufstockende Leistungen beziehen.

Folgende Unterlagen sollten, soweit vorhanden, zur Beantragung mitgebracht werden:

- Personalausweise (Vorder- und Rückseite) oder Pässe sowie Nachweis über den Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen aller Personen im Haushalt
- aktuelle Erweiterte Meldebescheinigung (Original) aller Personen im Haushalt
- Bankverbindungen aller Personen im Haushalt
- Kundennummer der Arbeitsagentur
- Krankenkassenkarten aller Personen im Haushalt bzw. Schreiben zur Wahl der Krankenkasse
- Sozialversicherungsausweise aller Personen im Haushalt
- Schulbescheinigungen (bei Kindern ab 15 Jahren)
- Erklärung zum Mehrbedarf (bei Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung o.ä.)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos) mit ungeschwärzten Betragszahlen (keine Onlinebanking-Ausdrucke) von allen Konten im Haushalt
- Erklärung zu Kontoauszügen (Bareinzahlungen, Finanzierung der letzten 3 Monate, eBay, Unterstützung durch Dritte.....)
- Mietvertrag (mit Angabe des Baujahres der Wohnung)
- Mietkostenbescheinigung vom Vermieter ausfüllen und unterschreiben lassen
- Erklärung bzgl. Auszahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Nachweis über Mietzahlungen der letzten 3 Monate
- Nebenkostenabrechnung des Vorjahres
- bei Wohnungseigentum: Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Darlehensvertrag, aktuelle Zinsbelastung, Nebenkosten, Grundsteuer

-
- Bei bestehendem Gewerbe: betriebswirtschaftliche Auswertung/Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanz aller Personen im Haushalt
 - Bewilligungs-, Änderungs- oder Endbescheid vom Arbeitslosengeld I aller Personen im Haushalt
 - Bescheide über sonstige Leistungen der Arbeitsagentur aller Personen im Haushalt
 - Kündigung des Arbeitgebers oder gültiger Arbeitsvertrag aller Personen im Haushalt
 - Verdienstabrechnungen der letzten 3 Monate aller Personen im Haushalt
 - sonstige Einkommensnachweise (z. B. Abfindung, Rente, Krankengeld, Mieteinnahmen bei Immobilienbesitz etc.) aller Personen im Haushalt
 - Kindergeldnummer
 - Bescheinigung über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
 - Scheidungsurteil bzw. Unterhaltstitel
 - Schriftverkehr des Rechtsanwaltes bei laufendem Scheidungsverfahren
 - Aktuelle Bescheide über Rente, Krankengeld, Wohngeld, Bafög, Bundesausbildungsbeförderung etc. aller Personen im Haushalt
 - Versicherungspolice (Hausrat, Haftpflicht, Kfz-Versicherung) aller Personen im Haushalt
 - Sparbücher aller Personen im Haushalt
 - Bausparverträge mit jeweils letztem Kontoauszug aller Personen im Haushalt
 - Nachweis über aktuellen Bestand an Wertpapieren, Aktien, Fonds, Sparplänen etc. aller Personen im Haushalt
 - Versicherungspolice, aktuelle Rückkaufswerte und Summe der bereits eingezahlten Beträge aller Renten- und Lebensversicherungen aller Personen im Haushalt
 - Kraftfahrzeugbrief, ersatzweise Leasing- oder Kreditvertrag, aller Personen im Haushalt
 - Hauptantrag und Zusatzblätter 1, 2, 3, 5, 7 und 9 vollständig ausfüllen und unterschreiben
 - Basisprofil
 - Lebenslauf mit Passfoto

Zu beachten ist, dass **ALG II nicht rückwirkend** gewährt wird. Es ist daher ganz wichtig, dass Sie mit Ihren Unterlagen zum Amt gehen und den Antrag stellen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vollständig sind.

Regelsätze

Zum 01.01.2013 wurden die Regelsätze wie folgt erhöht:

Erwerbstätige Hilfebedürftige (allein stehend, allein erziehend oder deren Partner minderjährig ist)	391,- €
Regelleistung für Partner: je	353,- €
Kinder unter 6 Jahren:	229,- €
Neu: Kinder von 6-13 Jahren:	261,- €
Kinder von 14-17 Jahren oder der minderjährige Partner	296,- €
Volljährige Kinder von 18-24 Jahren, die Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II Trägers ausgezogene von 18-24 Jahren	313,- €

Junge Erwachsene, die 25 Jahre und älter sind, müssen einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II) stellen, unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen.

Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind.

Aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation kann die Frau einen Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag haben, wenn sie

- allein erziehend ist
- schwanger ist, ab der 13. Schwangerschaftswoche
- schwer behindert mit dem Merkzeichen G ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erhält
- die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung vorweist. Hier kann Krankenkostzulage gewährt werden.

Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können, wenn sie oder ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (mindestens 4-jähriger Bezug), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die nachfolgenden Leistungen beantragen:

- tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita
- Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

-
- 100,- € jährlich für Schulbedarf, davon 70,- € im ersten, 30,- € im zweiten Schulhalbjahr
 - Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse, die die nächstgelegene, weiterführende Schule besuchen und aufgrund der Entfernung für die Fahrt kostenpflichtige öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, S-Bahn, etc.) benutzen müssen. Bei Kindern und Jugendlichen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen Eigenanteile berücksichtigt werden.
 - Kostenübernahme für durch die Schulen als notwendig bestätigte ergänzende Lernförderung
 - einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1,- € pro Essen.
 - Leistungen für bis zu 10,- € monatlich fürs Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dieser Betrag kann auch über 6 Monate „angespart“ werden und so z. B. einmalig 60,- € für einen Jahresbeitrag oder eine Ferienfreizeit eingesetzt werden.

Elterngeld

Zum 01.01.2007 trat das Bundeselterngesetz in Kraft und tritt an die Stelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch hat, wer

- einen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind zusammen in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind (vorwiegend) selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (maximal 30 Stunden pro Woche), vgl. § 1 I BEEG.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Der betreuende Elternteil erhält, zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens, ein Elterngeld von 67 % seines vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1800 €. Das Elterngeld beträgt auch für die nicht erwerbstätigen Elternteile oder Anspruchsberechtigten von Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen) sowie für Studierende oder Hausfrauen auf jeden Fall 300 € monatlich. Es erfolgt keine Anrechnung auf Sozialleistungen wie z. B. ALG II.

Auszubildende, die vor der Geburt eines Kindes stehen oder bereits Eltern sind, haben Anspruch auf Elternzeit. Dieser Anspruch ist allerdings daran gekoppelt, dass

- mit dem Kind in einem Haushalt gelebt wird,
- dass das Kind selbst erzogen und
- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin in der Regel unbezahlt der Arbeit fern bleibt, beträgt drei Jahre. Das gilt auch für Ausbildungsverhältnisse. Eine dreijährige Ausbildung kann sich um weitere drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Denn für Ausbildungsverhältnisse gilt folgende Sonderregelung:

Im Gegensatz zu "normalen" befristeten Arbeitsverhältnissen wird die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeit nicht angerechnet. Die Ausbildungszeit verlängert sich also um die Elternzeit, wenn diese in Anspruch genommen wird. Dazu bedarf es keines gesonderten Antrags durch Sie oder den Auszubildenden. Es genügt, wenn Sie der zuständigen Stelle (Kammer) eine Mitteilung der Änderung der Ausbildungszeit zusenden. Dazu haben einige Kammern bereits ein Downloadformular im Internet bereitgestellt.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf bis zu zwei zusätzliche Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide von dem Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate als Bonus).

Es ist zu berücksichtigen, wenn Partnermonate beantragt werden und zugleich Elternzeit in Anspruch genommen wird, dass Elternzeit und Partnermonate für einen identischen Zeitraum beantragt werden sollten. Decken sich Elternzeit und Partnermonate nicht, kann dies zu finanziellen Nachteilen führen.

Ausnahmsweise kann ein Elternteil für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn ihr/sein Erwerbseinkommen wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes vermindert ist und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Eine Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil stellt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 Bgb dar, beispielsweise wenn der andere Elternteil gewalttätig ist.
- Die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil ist unmöglich, insbesondere weil der andere Elternteil aufgrund einer schweren Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.
- Der Elternteil, der das Elterngeld bezieht, hat das alleinige Sorgerecht oder wenigstens das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind und der andere Elternteil lebt weder mit ihr/ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung.

Wie und wo muss Elterngeld beantragt werden?

Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist. Anträge gibt es bei den Elterngeldstellen, auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Regelmäßig vorzuweisende Bescheinigungen:

- Geburtsurkunde oder Bescheinigung des Kindes
- Einkommensnachweise
- Bescheinigung der Krankenkassen über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber der Teilzeitarbeit im Bezugsrahmen bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit

Kindergeld

Kindergeld wird für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten.

Für das erste und zweite Kind gibt es jeweils 184,- € Kindergeld, für das dritte Kind 190,- €, für jedes weitere Kind 215,- € monatlich.

Beantragt werden muss das Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Grundsätzlich wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, unabhängig vom Einkommen des Kindes. Sobald die Kinder 18 Jahre alt sind, gelten Einkommensgrenzen:

- Wenn ein Kind eigene Einkünfte und Bezüge von jährlich mehr als 7.680,- € hat, entfällt das Kindergeld.
- Für Kinder von 18 - 25 Jahren gibt es Kindergeld, wenn sie noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung absolvieren. Auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben oder sie wieder verloren haben, kann Kindergeld beantragt werden.
- Für Kinder, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr machen, gibt es auch Kindergeld.
- Für Grundwehr- oder Zivildienstleistende besteht kein Kindergeldanspruch. Befinden sich die Grundwehr- oder Zivildienstleistenden jedoch noch in einer Berufsausbildung oder in einem Studium, verlängert sich der Anspruch auf Kindergeld um die Dauer des geleisteten Dienstes auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Kindergeld steht nicht oder nur teilweise zu, wenn für ein Kind ein Anspruch auf:

- Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld oder dem Kinderzuschuss, vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind

besteht.

Das Kindergeld steht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Bei unterhaltsberechtigten Kindern Alleinerziehender wird die Hälfte des Kindergeldes mit dem Kindesunterhalt verrechnet, wenn der Unterhaltsbetrag das Existenzminimum des Kindes sichert.

Kinderzuschlag

Für Eltern, die nicht den zusätzlichen Bedarf ihrer Kinder ausreichend decken können, sondern nur ihren eigenen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen, wird ein Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140,- € für jedes Kind bezahlt, wenn durch den Kinderzuschlag der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe vermieden werden kann. Eltern, die kein Einkommen haben außer Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können nur Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Kinderzuschlag wird unabhängig von der Kinderzahl längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Die Antragstellung erfolgt über die Familienkasse der Agentur für Arbeit. Kindergeldzuschlag wird nicht rückwirkend gewährt, das heißt Sie sollten den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Betreuungsgeld

Eltern von ein- und zweijährigen Kindern, die ab dem 01.08.2012 geboren sind, können Betreuungsgeld beantragen, wenn die Kinder keine öffentlich geförderte Kita besuchen oder nicht durch eine Tagesmutter betreut werden. Die Zahlung setzt mit dem 15. Lebensmonat des Kindes oder dem Ende des Elterngeldbezugs ein. Das Betreuungsgeld wird höchstens für 22 Monate gezahlt.

Das Betreuungsgeld beträgt zunächst 100,- € für Kinder im zweiten Lebensjahr. Und zwar ab dem 01.08.2013; dann wird das Betreuungsgeld eingeführt. Ab dem 01.08.2014 werden dann 150,- € pro Kind gezahlt, und zwar für Kinder sowohl im zweiten als auch im dritten Lebensjahr.

Adressen

Amtsgerichte

Kaiserstr. 16-18
63065 Offenbach
Allgemeine Rechtsberatung
Tel. 069/80 57-59 01
E-Mail [verwaltung@ag-offenbach.
justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-offenbach.justiz.hessen.de)

Zimmerstr. 29
63225 Langen
Tel. 06103/591-02
E-Mail [verwaltung@ag-langen.
justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-langen.justiz.hessen.de)

Klein-Welzheimer Str. 1
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/931-0
E-Mail [verwaltung@ag-
seligenstadt.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@ag-seligenstadt.justiz.hessen.de)

Anwaltsauskunft

Anwaltskammer Frankfurt

Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt
Tel. 0800/284 22 84 (Kostenlos)
Tel. 069/17 00 98-46 und
17 00 98-01
www.rechtsanwaltskammer-ffm.de

Arbeitsagenturen

Agentur für Arbeit Offenbach

Domstr. 68-72
63067 Offenbach
Tel. 01801/55 51 11
E-Mail Offenbach@arbeitsagentur.de

Agentur Für Arbeit Frankfurt

Fischerfeldstr. 10-12
60311 Frankfurt
Tel. 01801/55 51 11
E-Mail [Frankfurt-Main@
arbeitsagentur.de](mailto:Frankfurt-Main@arbeitsagentur.de)

Agentur für Arbeit Offenbach

Geschäftsstelle Rodgau
Ludwigstr. 32
63110 Rodgau
Tel. 01801/55 51 11
E-Mail Rodgau@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Offenbach

Geschäftsstelle Seligenstadt
Kolpingstr. 36-38
63500 Seligenstadt
Tel. 01801/55 51 11
E-Mail Seligenstadt@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Frankfurt

Geschäftsstelle Langen
Südliche Ringstr. 80
63225 Langen
Tel. 01801/55 51 11
E-Mail Langen@arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR), Kommunales Jobcenter

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach
Hotline 06074/81 80-12 40 oder -12 41
E-Mail info@proarbeit-kreis-of.de

**MainArbeit,
Kommunales Jobcenter Offenbach**

Berliner Str. 190
63067 Offenbach
Tel. 069/80 65-81 00
E-Mail MainArbeit@offenbach.de

Jobcenter Frankfurt

Hainer Weg 44
60599 Frankfurt
Tel. 069/21 71 34 93
E-Mail Jobcenter-Frankfurt-am-Main@jobcenter-ge.de

Beratungsstellen

**Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche**

Hessenring 57
63071 Offenbach
Tel. 069/80 65-24 90
E-Mail beratungsstelle@offenbach.de

**Diakoniezentrum Offenbach
Allgemeine Lebensberatung**

Arthur-Zitscher-Str. 13
63065 Offenbach
Tel. 069/82 97 70-20
E-Mail allgemeine.lebensberatung@diakonie-of.de

**Einzugsgebiet – Egelsbach, Langen,
Dreieich, Neu-Isenburg**

Beratungszentrum West

Beratung für Eltern, Kinder und
Jugendliche, Schuldnerberatung und
Suchtberatung
Paritätische Projekte GmbH
Hauptstr. 45
63303 Dreieich
Tel. 06103/83 36 80
E-Mail mail@bz-west.paritaet-projekte.org
www.paritaet-projekte.org

**Einzugsgebiet – Dietzenbach, Heusen-
stamm, Mühlheim, Obertshausen**

Beratungszentrum Mitte

Beratung für Eltern, Kinder und
Jugendliche, Schuldnerberatung und
Suchtberatung
Ehe, Familie und Lebensberatung,
Schwangeren und Schwangerschafts-
konfliktberatung
Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-
Rodgau
Offenbacher Str. 17
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/82 76 40
E-Mail bz-mitte@bz.diakonie-of.de
www.diakonie-of.de

**Einzugsgebiet – Hainburg, Mainhausen,
Rodgau, Rödermark, Seligenstadt**

Beratungszentrum Ost

Beratung für Eltern, Kinder und
Jugendliche, Schuldnerberatung und
Suchtberatung
Caritas Verband Offenbach/Main.e.V.
Puisseauxplatz 1, 1.0G
63110 Rodgau – Nieder-Roden
Tel. 06106/660 09-0
E-Mail info@bz-ost-caritas.de
E-Mail erziehungsberatung@bz-ost-caritas.de
E-Mail schuldnerberatung@bz-ost-caritas.de

Nebenstelle Seligenstadt

Beratung für Eltern, Kinder und
Jugendliche
Jakobstr. 5
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/895 60
E-Mail erziehungsberatung@bz-ost-caritas.de
www.caritas-offenbach.de

Caritasverband Offenbach

Platz der Deutschen Einheit 7
63065 Offenbach
Tel. 069/800 64-0
E-Mail info@caritas-offenbach.de
www.caritas-offenbach.de

Katholische Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Caritashaus St. Josef

Platz der Deutschen Einheit 7
Eingang: Kaiserstr. 69
63065 Offenbach
Tel. 069/800 64-0
E-Mail caritashaus-st.josef@cv-offenbach.de

Außenstelle Seligenstadt

Dudenhöfer Str. 10
63500 Seligenstadt
Tel. 06182/262 89
E-Mail caritas-seligenstadt@cv-offenbach.de

Nebenstelle Mühlheim/Dietesheim

Hanauer Str. 17
63165 Mühlheim - Dietesheim
Tel. 06108/70 87 65
E-Mail angela.becker-poma@cv-offenbach.de

Psychosoziales Zentrum „Die Brücke“

Wittenberger Str. 1
63322 Rödermark
Tel. 06074/865 44-0
E-Mail psz.roedermark@diakonie-of.de
www.diakonie-of.de

Deutscher Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Offenbach

Rathenaustr. 38
63067 Offenbach
Tel. 069/86 78-12 39
E-Mail dksb@kinderschutzbund-offenbach.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Langen

Wiesenstr. 5
63225 Langen
Tel. 06103/512 11
E-Mail info@kinderschutzbund-wko.de
www.kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Neu-Isenburg

Stoltzestr. 8
63263 Neu-Isenburg
Tel. 06102/15 15

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Dietzenbach

Wilhelm-Leuschner-Str. 33
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/81 49 97
E-Mail info@kinderschutzbund-wko.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Rodgau

Schillerstr. 27
63110 Rodgau
Tel. 06106/170 79
E-Mail dksb_rodgau@web.de

**Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Rödermark**

Am Schellbusch 1
63322 Rödermark
Tel. 06074/689 66
E-Mail dksb_roedermark@web.de
www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de

Pro Familia

Pro Familia

Domstr. 43
63067 Offenbach
Tel. 069/85 09 68 00
E-Mail offenbach@profamilia.de

Pro Familia

Paul-Ehrlich-Str. 5
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/22 65
E-Mail dietzenbach@profamilia.de
www.profamilia.de

Pro Familia

Dresdner Str. 31
63329 Egelsbach
Tel. 06103/442 77
E-Mail dietzenbach@profamilia.de

Elterngeld und Betreuungsgeld

**Hessisches Landesamt
für Versorgung und Soziales**

Eckenheimer Landstr. 303
60439 Frankfurt
Tel. 069/15 67-1
E-Mail havs-fra@havs-fra.hessen.de

**Hessisches Amt
für Versorgung und Soziales**

Schottener Weg 3 (am Messplatz)
64289 Darmstadt
Tel. 06151/73 80
E-Mail Poststelle@havs-Dar.hessen.de

**Frauenbeauftragte
in Stadt und Kreis Offenbach**

**Kommunale Frauenbeauftragte beraten
Bürgerinnen, Interne Frauenbeauftragte
beraten Kolleginnen in ihrer Verwaltung.**

Kreisstadt Dietzenbach

Europaplatz 1
63128 Dietzenbach
Kommunale & Interne Frauenbeauftragte
Marina Bombach
Tel. 06074/37 32 40
E-Mail bombach@dietzenbach.de

Stadt Dreieich

Hauptstr. 45
63303 Dreieich
Kommunale & Interne Frauenbeauftragte
Karin Siegmann
Tel. 06103/601-960
E-Mail karin.siegmann@dreieich.de

Gemeinde Egelsbach

Freiherr-vom-Stein-Str. 13
63329 Egelsbach
Kommunale Frauenbeauftragte
Heike Eckert-Kapp
Tel. 06103/270 23 10
E-Mail frauenbeauftragte@egelsbach.de

Interne Frauenbeauftragte

Heike Vetter
Tel. 06103/405-169
E-Mail Heike.vetter@egelsbach.de

Gemeinde Hainburg

Krotzenburger Str. 19

63512 Hainburg

Interne Frauenbeauftragte

Romy Bläser

E-Mail rblaeser@hainburg.de

Stadt Heusenstamm

Schloßstr. 10

63150 Heusenstamm

Kommunale Frauenbeauftragte

Petra Beißel

Tel. 06104/607-281

E-Mail familienbuero@heusenstamm.de

Im Herrngarten 1

63150 Heusenstamm

Interne Frauenbeauftragte

Gundi Wilz

E-Mail gundi.wilz@heusenstamm.de

Stadt Langen

Südliche Ringstr. 80

63225 Langen

Kommunale Frauenbeauftragte

Anne Gebhardt

Tel. 06103/203-160 oder 162

E-Mail agebhardt@langen.de

Interne Frauenbeauftragte

Kerstin Strathus

Tel. 06103/203-163

E-Mail kstrathus@langen.de

www.frauen-langen.de

Gemeinde Mainhausen

Rheinstr. 3

63527 Mainhausen

NN

Stadt Mühlheim

Friedensstr. 20

63165 Mühlheim

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Eva Scholz

Tel. 06108/601-105

E-Mail e.scholz@stadt-muehlheim.de

Stadt Neu-Isenburg

Hugenottenallee 53

63263 Neu-Isenburg

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Gabriele Loepthien

Tel. 06102/241-755

E-Mail gabriele.loepthien@stadt-neu-isenburg.de

Stadt Obertshausen

Beethovenstr. 2-4

63179 Obertshausen

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Cornelia Roth

Tel. 06104/409 90 26

E-Mail fba@obertshausen.de

Stadt Offenbach

Berliner Str. 100

63065 Offenbach

Kommunale Frauenbeauftragte

Karin Dörr

Tel. 069/80 65-20 10

Interne Frauenbeauftragte

Martin Jöst

Tel. 069/80 65-23 79

Betriebliche Frauenbeauftragte

Ingrid Reichbauer

Tel. 069/80 65-34 35

E-Mail frauenbuero@offenbach.de
www.offenbach.de/fuer-frauen-und-maedchen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Interne Frauenbeauftragte

Katja Mittermüller
Tel. 06074/81 80-53 30
E-Mail k.mittermueller@kreis-offenbach.de

Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR),

Kommunales Jobcenter

Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

Susanne Simsek
Tel. 06074/81 80-82 31
E-Mail s.simsek@proarbeit-kreis-of.de

Interne Frauenbeauftragte

Marita Reinken-Koyun
Tel. 06074/8180-8460
E-Mail m.reinken-koyun@proarbeit-kreis-of.de

Stadt Rödermark

Konrad-Adenauer-Str. 3
63322 Rödermark

Kommunale Frauenbeauftragte

Monika Hainz
Tel. 06074/911-924
E-Mail frauen@roedermark.de

Dieburger Str. 13-17

63322 Rödermark

Interne Frauenbeauftragte

Nicole Küpper
Tel. 06074/911-328
E-Mail nicole.kuepper@roedermark.de

Stadt Rodgau

Hintergasse 15
63083 Rodgau

Interne Frauenbeauftragte

Lucia Klein
Tel. 06106/693-12 67
E-Mail gleichberechtigung@rodgau.de
E-Mail Lucia.klein@rodgau.de

Kommunale Frauenbeauftragte

Clarissa Jäger
Tel. 06106/693-11 34
E-Mail clarissa.jaeger@rodgau.de

ZWO Rodgau

Am Wasserwerk 1
63110 Rodgau

Interne Frauenbeauftragte

Ilse Venuleth-Mahr
Tel. 06106/699 05 45
E-Mail ilse.venuleth-mahr@zwo-wasser.de

Stadt Seligenstadt

Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Kommunale & Interne Frauenbeauftragte

Siglinde Schwab
Tel. 06182/87-140
E-Mail frauenbeauftragte@seligenstadt.de
E-Mail Schwab_Siglinde@seligenstadt.de

Frauenhäuser und dazugehörige Beratungsstellen

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle und Notruf

Höchstädter Str. 1
63110 Rodgau
Tel. 06106/31 11
E-Mail beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-KreisOF.de

Frauenhaus

Kreis Offenbach

Tel. 06106/133 60

Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle für Frauen

Bieberer Str. 17

63065 Offenbach

Tel. 069/81 65 57

Tel. 069/82 99 57 10 (Geschäftsstelle)

Frauenhaus

Stadt Offenbach

Tel. 069/88 61 39

Jugendämter

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Str. 1

63128 Dietzenbach

Tel. 06074/81 80-0

Magistrat der Stadt Offenbach

Berliner Str. 100

63065 Offenbach

Tel. 069/80 65-1

Kindergeld

Familienkasse Frankfurt am Main

Fischerfeldstr. 10-12

60311 Frankfurt

Tel. 069/21 71-28 23

E-Mail Familienkasse-Frankfurt@
arbeitsagentur.de

Familienkasse Hanau

Am Hauptbahnhof 1

63450 Hanau

Tel. 06181/67 27 50

E-Mail Familienkasse-Hanau@
arbeitsagentur.de

